



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. September 2015
(OR. en)

11088/15

LIMITE

PV/CONS 42
JAI 587

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3405. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 20. Juli 2015 in Brüssel** ¹

¹ Erklärungen, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden, sind auch in Addendum I enthalten.

INHALT

Seite

1. Annahme der vorläufigen Tagesordnung 3

INNERES

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. Annahme der Liste der A-Punkte 3
3. Entwurf von Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedelung von 20 000 Vertriebenen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, durch multilaterale und nationale Regelungen 3
4. Entwurf einer EntschlieÙung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten für die Umsiedlung von 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Griechenland und Italien 3
5. Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland 4
6. Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Bestimmung bestimmter Drittländer als sichere Herkunftsstaaten..... 4
7. Sonstiges..... 4
- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 5

*

* *

1. **Annahme der Tagesordnung**

10914/1/15 REV 1 OJ/CONS 42 JAI 564

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. **Annahme der Liste der A-Punkte**

11046/15 PTS A 48

Der Rat nahm die in Dokument 11046/15 enthaltene Liste der A-Punkte an.

3. **Entwurf von Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedelung von 20 000 Vertriebenen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, durch multilaterale und nationale Regelungen**

= Annahme

10830/2/15 REV 2 ASIM 52 RELEX 592

9376/15 ASIM 31 RELEX 438 COMIX 250

+ ADD 1

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nahmen die obengenannten Schlussfolgerungen an und kamen überein, 22 504 Vertriebene, die aus nicht zur EU gehörenden Staaten stammen und unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, durch multilaterale und nationale Regelungen neu anzusiedeln. Der vereinbarte Wortlaut der Schlussfolgerungen ist in Dok. 11130/15 enthalten.

Deutschland und Frankreich sowie Dänemark, Ungarn, Rumänien, das Vereinigte Königreich, Liechtenstein und Norwegen gaben die in der Anlage enthaltenen Erklärungen ab.

4. **Entwurf einer EntschlieÙung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten für die Umsiedlung von 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Griechenland und Italien**

= Annahme

10831/2/15 REV 2 ASIM 53

9355/15 ASIM 30 MIGR 30 COMIX 247

+ ADD 1

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nahmen die obengenannte EntschlieÙung an und kamen überein, 32 256 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Italien und Griechenland umzusiedeln. Die Minister verpflichteten sich, die im Anhang der EntschlieÙung enthaltenen Zahlen bis Dezember 2015 zu aktualisieren, damit die Gesamtzahl von 40 000 erreicht wird. Der vereinbarte Wortlaut der EntschlieÙung ist in Dok. 11131/15 enthalten.

Der Rat, die Kommission, Österreich, die Tschechische Republik, Deutschland und Frankreich, ferner Estland, Griechenland, Ungarn, Italien, die Niederlande, Portugal und Slowenien sowie Rumänien gaben die in der Anlage enthaltenen Erklärungen ab.

5. **Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland**

= Allgemeine Ausrichtung/Sachstand und Leitlinien für die weiteren Beratungen
10832/15 ASIM 54
9355/15 ASIM 30 MIGR 30 COMIX 247
+ ADD 1

Nach Aufhebung der verbleibenden Vorbehalte billigte der Rat die allgemeine Ausrichtung zum Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (s. Dok. 11132/15).

6. **Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Benennung bestimmter Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten**

= Annahme
10833/15 ASIM 55 COWEB 71

Der Rat hat die obengenannten Schlussfolgerungen des Rates gebilligt. Der vereinbarte Text ist in Dok. 11133/15 enthalten.

7. **Sonstiges**

– **Gipfel von Valletta**
= Informationen

Botschafter Pierre Vimont, Sondergesandter des Präsidenten des Europäischen Rates für den Gipfel von Valletta, unterrichtete den Rat über den Stand der Vorbereitungen für den Gipfel.

– **Rückkehr-/Rückführungspolitik der Europäischen Union**
= Informationen

Der spanische Minister erläuterte sein Non-paper zur Rückkehr-/Rückführungspolitik, in dem vorgeschlagen wird, die Schlussfolgerungen des Rates zu diesem Thema kommenden Oktober anzunehmen und ab 2016 ein Rückkehr-/Rückführungsprogramm der EU aufzulegen. Das Kommissionsmitglied Avramopoulos erinnerte an seine beiden Schreiben an die Minister, in denen er die Vorstellungen der Kommission zu Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme erläutert hatte.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu B-Punkt 3: **Entwurf von Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedelung von 20 000 Vertriebenen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, durch multilaterale und nationale Regelungen**

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS UND FRANKREICHS*

"Frankreich und Deutschland sind bereit, ihre Verantwortung für die Aufnahme von Flüchtlingen, insbesondere aus Syrien, dem Irak und Eritrea, die der Verfolgung entkommen wollen, umfassend wahrzunehmen.

Ausgehend vom ersten Vorschlag der Europäischen Kommission wird Frankreich in einem Zeitraum von zwei Jahren 6 752 besonders schutzbedürftige Menschen im Rahmen des Verteilungsverfahrens und 2 375 Menschen im Rahmen des Resettlement-Programms aufnehmen. Deutschland wird über einen Zeitraum von zwei Jahren 10 500 Menschen aus dem Verteilungsprogramm und 1 600 Menschen aus dem Resettlement-Programm aufnehmen.

Frankreich und Deutschland unterstützen das Verteilungsprogramm und erinnern insbesondere daran, dass Solidarität und Verantwortung eng miteinander verknüpft sind. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung der folgenden vereinbarten Bedingungen besonders hervorgehoben:

- Alle von diesen Programmen betroffenen EU-Mitgliedstaaten müssen sich daran beteiligen, damit die Lasten gleichmäßig verteilt werden.
- Mit dem Inkrafttreten der Verteilungsentscheidung sollten die "Hotspots" einschließlich der nationalen Aufnahmeeinrichtungen (Wartezonen) nahe der Ankunftsorte in den Ersteinreiseländern eingerichtet sein. Innerhalb der "Hotspots" muss eine Abstimmung zwischen der regionalen Task Force der EU (EURTF), den Expertenteams vor Ort und den Mitgliedstaaten der Ersteinreise erfolgen, damit Migranten in der Eurodac-Datenbank identifiziert und erfasst werden können und die notwendige Unterscheidung zwischen Asylbewerbern vorgenommen werden kann, die vor Verfolgung flüchten und auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, und illegalen Einwanderern, die kein Asyl beantragen oder deren Antrag abgewiesen wurde und die in ihr Heimatland zurückgeführt werden müssen.
- Die Europäische Kommission und alle Mitgliedstaaten ergreifen alle nötigen Maßnahmen, um Sekundärmigration der verteilten Personen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der aufnehmende Mitgliedstaat die ihm zugewiesene Person auf Anfrage eines anderen Mitgliedstaats umgehend wieder aufnimmt.
- Die EU sollte weiterhin entschieden gegen illegale Zuwanderung vorgehen, u. a. indem sie Schleusernetzwerke zerschlägt und die Rückkehr illegaler Einwanderer in ihre Heimatländer sicherstellt.
- Die Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen der Resettlement- und Verteilungsprogramme sollte über einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen, um die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

* Zu veröffentlichende Erklärungen

Frankreich und Deutschland werden genau auf die Einhaltung dieser Bedingungen achten, die wesentlich zum Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität beitragen, das angesichts der aktuellen Migrationskrise notwendig ist."

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS*

"Eine Neuansiedlung von ca. 500 Flüchtlingen im Jahr 2015 in Dänemark stützt sich auf die geltende nationale Neuansiedlungsregelung mit zwischen Dänemark und dem UNHCR vereinbarten Kriterien und Bedingungen. Eine etwaige Neuansiedlung von ca. 500 Flüchtlingen im Jahr 2016 im Rahmen der geltenden nationalen Regelung hängt vom Ergebnis der nationalen Beschlussfassungsverfahren ab."

ERKLÄRUNG UNGARNS

"Ungarn ist unter Berücksichtigung der besonderen Situation, auf die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26. Juni und in den Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten hingewiesen wurde, und angesichts der derzeit enormen Belastung seines Asyl- und Migrationssystems gegenwärtig nicht in der Lage, neben der Umsetzung seines nationalen Neuansiedlungsprogramms 2015 weitere Plätze zur Neuansiedlung vorzuschlagen."

ERKLÄRUNG RUMÄNIENS

"Rumänien hat Verständnis dafür, dass Solidarität erforderlich ist, und stimmt daher der Umsiedlung (innerhalb der EU) von 1 705 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, und der Neuansiedlung (von außerhalb der EU) von 80 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, zu.

Rumänien macht diese Zusage unter folgenden Bedingungen:

- Die Kommission sollte die notwendigen EU-Finanzmittel bereitstellen, und das AMIF-Verfahren für die Zuweisung der Mittel und die Umsetzung der Programme sollte eingeleitet werden.
- Rumänien würde vorzugsweise Personen akzeptieren, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen und aufgrund der besseren Integrationsaussichten weitestgehend aus Syrien stammen, sofern sich die begünstigten Länder um die Verfahren für ihre Überstellung kümmern.
- Die Überstellung dieser schutzbedürftigen Personen sollte im November 2015 beginnen."

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS *

"Die Neuansiedlung erfolgt im Vereinigten Königreich gemäß den geltenden nationalen Regelungen. Diese Zahl hat rein indikativen Charakter und stützt sich auf Prognosen auf der Grundlage der derzeitigen Neuansiedlungsmaßnahmen. Es handelt sich keineswegs um ein Ziel, das nur schwerlich zu erreichen sein dürfte, da einige Neuansiedlungsregelungen von der Bedürftigkeit ausgehen und keine Quoten zugrunde legen."

*

* *

* Zu veröffentlichende Erklärungen

ERKLÄRUNG LIECHTENSTEINS

"Das Fürstentum Liechtenstein bekundet hiermit seine Bereitschaft, sich auf freiwilliger Basis an der Neuansiedlungsregelung der Europäischen Union zu beteiligen, die in den vom Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 20. Juli 2015 angenommenen Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedelung von 20 000 Vertriebenen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, formuliert wurde, und dies im Rahmen seines nationalen Programms für die Neuansiedlung von 20 syrischen Staatsangehörigen auf seinem Hoheitsgebiet zu tun.

Eingedenk der Verpflichtung zu humanitärer Solidarität hat das Fürstentum Liechtenstein den Neuansiedlungsprozess angesichts der gegenwärtigen Notlage bereits in die Wege geleitet und wird es seine diesbezüglichen Maßnahmen noch 2015 abschließen können."

ERKLÄRUNG NORWEGENS

"Norwegen wird 3 500 Menschen, die der Konflikt in Syrien zu Vertriebenen gemacht hat, bis Ende 2016 eine Neuansiedlung anbieten und in den restlichen Monaten des Jahres 2015 500 Personen neu ansiedeln und damit über die Angebote hinausgehen, die es anderen Personen, die internationalen Schutz benötigen, bereits unterbreitet hat. 3 000 Menschen soll 2016 eine Neuansiedlung angeboten werden. Dafür steht der förmliche Parlamentsbeschluss noch aus. Die gegenwärtige Neuansiedlung erfolgt im Rahmen der regulären norwegischen Neuansiedlungsregelung und stützt sich auf entsprechende Empfehlungen des UNHCR."

Zu B-Punkt 4: **Entwurf einer EntschlieÙung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten für die Umsiedlung von 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Griechenland und Italien**

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS*

"Österreich unterstützt diese EntschlieÙung, ist aber selbst mit einer unverhältnismäßig hohen Belastung seines Asylsystems konfrontiert. Aufgrund dieser äußerst angespannten Situation und des überproportionalen Engagements im Bereich Resettlement kann Österreich nur bzw. erst dann Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, im Rahmen der Umsiedlung von Griechenland und Italien aufnehmen, wenn diese angespannte Situation nicht mehr besteht."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK*

"Die Tschechische Republik erklärt, dass die vorgeschlagene Umsiedlungsregelung vorübergehender Natur ist und Ausnahmecharakter hat und die Tschechische Republik sich freiwillig daran beteiligt. Mit der vorgeschlagenen Regelung sollte kein neuer systemrelevanter Aspekt in das Gemeinsame Europäische Asylsystem aufgenommen werden. Sollte es künftig Diskussionen über eine etwaige dauerhafte Umsiedlungsregelung geben, dann sollten diese erst geführt werden, wenn die Funktionsweise der vorgeschlagenen vorübergehenden Regelung, einschließlich der Aspekte der Sekundärmigration, der Auswirkungen auf die umgesiedelten Personen und die Umsiedlungsmitgliedstaaten und des gesamten zusätzlichen Nutzens im Hinblick auf die allgemeine Funktionsweise der Migrationssteuerung durch die EU, gründlich geprüft worden ist. Zudem muss gründlich geprüft werden, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird.

* Zu veröffentlichende Erklärungen

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass für die Durchführung des Beschlusses des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland die Regel gelten sollte, dass der Aspekt der Solidarität und der Aspekt der Verantwortung auf dem Gebiet der Migrationssteuerung untrennbar miteinander verbunden sind.

Diesbezüglich erklärt die Tschechische Republik ferner, dass Überstellungen zum Zwecke der Umsiedlung aus Griechenland und Italien greifbare Ergebnisse dieser Mitgliedstaaten hinsichtlich Registrierung, Identifizierung und Abnahme von Fingerabdrücken von Migranten sowie Fortschritte bei der Rückführung illegaler Einwanderer ohne Anspruch auf internationalen Schutz voraussetzen, wozu auch die Umsetzung des "Hotspot-Konzepts" beitragen kann.

Schließlich stellt die Tschechische Republik fest, dass die Frage der inneren Sicherheit für sie einen entscheidenden Aspekt der Migrationssteuerung durch die EU darstellt. Daher sollten sämtliche durch den Ratsbeschluss gebotenen Möglichkeiten im Umsiedlungsverfahren umfassend genutzt werden, einschließlich der Überprüfung vor Ort durch Verbindungsbeamte der Umsiedlungsmitgliedstaaten." "

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS UND FRANKREICHS*

"Frankreich und Deutschland sind bereit, ihre Verantwortung für die Aufnahme von Flüchtlingen, insbesondere aus Syrien, dem Irak und Eritrea, die der Verfolgung entkommen wollen, umfassend wahrzunehmen.

Ausgehend vom ersten Vorschlag der Europäischen Kommission wird Frankreich in einem Zeitraum von zwei Jahren 6 752 besonders schutzbedürftige Menschen im Rahmen des Verteilungsverfahrens und 2 375 Menschen im Rahmen des Resettlement-Programms aufnehmen. Deutschland wird über einen Zeitraum von zwei Jahren 10 500 Menschen aus dem Verteilungsprogramm und 1 600 Menschen aus dem Resettlement-Programm aufnehmen.

Frankreich und Deutschland unterstützen das Verteilungsprogramm und erinnern insbesondere daran, dass Solidarität und Verantwortung eng miteinander verknüpft sind. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung der folgenden vereinbarten Bedingungen besonders hervorgehoben:

- Alle von diesen Programmen betroffenen EU-Mitgliedstaaten müssen sich daran beteiligen, damit die Lasten gleichmäßig verteilt werden.
- Mit dem Inkrafttreten der Verteilungsentscheidung sollten die "Hotspots" einschließlich der nationalen Aufnahmeeinrichtungen (Wartezonen) nahe der Ankunftsorte in den Ersteinreiseländern eingerichtet sein. Innerhalb der "Hotspots" muss eine Abstimmung zwischen der regionalen Task Force der EU (EURTF), den Expertenteams vor Ort und den Mitgliedstaaten der Ersteinreise erfolgen, damit Migranten in der Eurodac-Datenbank identifiziert und erfasst werden können und die notwendige Unterscheidung zwischen Asylbewerbern vorgenommen werden kann, die vor Verfolgung flüchten und auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, und illegalen Einwanderern, die kein Asyl beantragen oder deren Antrag abgewiesen wurde und die in ihr Heimatland zurückgeführt werden müssen.
- Die Europäische Kommission und alle Mitgliedstaaten ergreifen alle nötigen Maßnahmen, um Sekundärmigration der verteilten Personen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der aufnehmende Mitgliedstaat die ihm zugewiesene Person auf Anfrage eines anderen Mitgliedstaats umgehend wieder aufnimmt.

* Zu veröffentlichende Erklärungen

- Die EU sollte weiterhin entschieden gegen illegale Zuwanderung vorgehen, u. a. indem sie Schleusernetzwerke zerschlägt und die Rückkehr illegaler Einwanderer in ihre Heimatländer sicherstellt.
- Die Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen der Resettlement- und Verteilungsprogramme sollte über einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen, um die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

Frankreich und Deutschland werden genau auf die Einhaltung dieser Bedingungen achten, die wesentlich zum Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität beitragen, das angesichts der aktuellen Migrationskrise notwendig ist."

ERKLÄRUNG ESTLANDS

"Estland begrüßt die Fortschritte, die bei der Einführung vorläufiger Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland erzielt worden sind. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass Umsiedlungsverfahren eingeführt werden müssen, die rasch und wirksam angewendet werden können, damit die Personen, die internationalen Schutz beantragen, bestmögliche Aufnahmebedingungen vorfinden, und die italienischen und griechischen Verwaltungsstellen von der Bearbeitung der Anträge entlastet werden können. Im Hinblick darauf sollten die Aufnahmemitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, gemeinsam mit Italien und Griechenland und den zuständigen Agenturen Missionen vor Ort durchzuführen, um die Anträge zu bearbeiten, damit den Antragstellern internationaler Schutz gewährt werden kann. Diese Vorgehensweise würde es ermöglichen, die Qualität der Beschlussfassungsverfahren zu verbessern, diese Verfahren abzukürzen, etwaige Risiken abzuwägen und die Aufnahme der Antragsteller besser vorzubereiten."

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS*

"Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26. Juni 2015 bezüglich der Stärkung der internen Solidarität und Verantwortung im Hinblick auf die Aufstockung der Nothilfe für die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und die Verstärkung der diesbezüglichen Anstrengungen der Union gegenüber den Mitgliedstaaten, die die meisten Flüchtlinge und internationalen Schutz beantragenden Personen aufnehmen, möchte Griechenland klarstellen, dass es sich an den *BESCHLUSS DES RATES vom 20. Juli 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland und die Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015 für die Umsiedlung von 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Griechenland und Italien und seine Anlagen* in der vorliegenden Fassung vorbehaltlos gebunden fühlt.

Griechenland erklärt ferner, dass die Umsetzung der *Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015 zur Neuansiedlung von 20 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, durch multilaterale und nationale Regelungen* davon abhängt, dass der *BESCHLUSS DES RATES vom 20. Juli 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland und die Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015 für die Umsiedlung von 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Griechenland und Italien* vollständig und vorbehaltlos umgesetzt werden."

* Zu veröffentlichende Erklärungen

ERKLÄRUNG UNGARNS

"Ungarn ist unter Berücksichtigung der besonderen Situation, auf die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26 Juni hingewiesen wurde, und angesichts der derzeit enormen Belastung seines Asyl- und Migrationssystems gegenwärtig nicht in der Lage, sich an der Umsetzung der vorläufigen Maßnahmen zu beteiligen."

ERKLÄRUNG ITALIENS

"Der Beschluss zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland ist der erste Schritt auf einem Weg, der zur Entwicklung einer echten gemeinsamen Einwanderungspolitik auf Unionsebene und zur wirksamen Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems führen muss.

Das Maß an Solidarität entspricht absolut nicht unseren Vorstellungen und bislang auch nicht der zwischen den Staats- und Regierungschefs getroffenen Vereinbarung.

Italien ist der Meinung, dass im Interesse eines Gleichgewichts zwischen Solidarität und Verantwortung ein angemessener Ausgleich für die hohe Belastung der Staaten an den Außengrenzen dadurch geschaffen werden muss, dass die anderen Mitgliedstaaten die Umsiedlungsmaßnahmen durchführen, die von ihnen erwartet werden.

Der Umstand, dass ein derartiges Gleichgewicht nicht vorhanden ist, kann die Grundlage des angenommenen Beschlusses insgesamt beeinträchtigen, und zwar insbesondere dann, wenn im Ergebnis die Umsiedlungsziele nicht erreicht werden.

Was die Unterstützung der europäischen Agenturen anbelangt, so werden wir uns an die in ihren Gründungsverordnungen festgelegten Bedingungen halten." "

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE*

"Angesichts des derzeitigen Migrationsdrucks auf Italien und Griechenland müssen alle Mitgliedstaaten einen konkreten Beweis ihrer Solidarität liefern. Die Niederlande sind daher bereit, im Einklang mit dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission einen erheblichen Beitrag zur Umsiedlung von Asylbewerbern aus Italien und Griechenland zu leisten, betonen jedoch gleichzeitig, dass Solidarität Hand in Hand mit Verantwortung gehen muss. Demzufolge messen die Niederlande dem Beitrag anderer Mitgliedstaaten zur Umsiedlungsregelung sowie dem Umstand, dass Italien und Griechenland ihren Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems nachkommen, besondere Bedeutung bei. Werden in diesen Bereichen ungenügende Ergebnisse erzielt, könnten die Niederlande die von ihnen gegebene Zusage überprüfen."

* Zu veröffentlichende Erklärungen

ERKLÄRUNG PORTUGALS UND SLOWENIENS

"Portugal und Slowenien begrüßen die kürzlich im Rat (Justiz und Inneres) erzielte Einigung, mit der die vom Europäischen Rat im Juni formulierten Leitlinien betreffend die Umsiedlung von Menschen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Italien und Griechenland in andere Mitgliedstaaten und die Neuansiedlung von Flüchtlingen aus Drittstaaten umgesetzt werden.

Portugal und Slowenien wissen um die Bedeutung der Solidarität auf europäischer Ebene und sind von Beginn an an vorderster Front der Mitgliedstaaten gestanden, die sich bereit erklärt haben, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um eine Lösung für diese außergewöhnliche Krisensituation zu erzielen.

Da es äußerst dringlich ist, im Einklang mit den europäischen Werten eine rasche humanitäre Antwort und denjenigen, die Unterstützung benötigen, neue Hoffnung auf Leben zu geben, werden Portugal und Slowenien weiterhin aktiv an dieser gemeinsamen Anstrengung mitwirken.

Demzufolge ersuchen Portugal und Slowenien die Kommission im Anschluss an die von ihr auf der informellen Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 9. Juli und der Tagung des AStV II vom 16. Juli vorgelegten Informationen um eine Präzisierung bezüglich der Finanzierungsinstrumente, die den an den Unterstützungsmaßnahmen für Italien und Griechenland beteiligten Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Insbesondere halten Portugal und Slowenien es unter Berücksichtigung der von der Kommission auf der Tagung des AStV II vom 6. Juli vorgelegten Informationen für wichtig, dass die Kommission darlegt, wie die Mitgliedstaaten die Mittel im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds einsetzen können, um den finanziellen Auswirkungen der laufenden Solidaritätsbemühungen zu begegnen.

Darüber hinaus vertreten Portugal und Slowenien die Auffassung, dass die Durchführung der finanziellen Unterstützungsmaßnahmen mit den für Krisensituationen - wie die derzeitige in Europa - vorgesehenen Beträgen gewährleistet werden muss und dass die strategischen und nationalen Ziele, die in den zuvor gebilligten Finanzierungsprogrammen festgeschrieben sind, nicht in Frage gestellt werden dürfen."

ERKLÄRUNG RUMÄNIENS

"Rumänien hat Verständnis dafür, dass Solidarität erforderlich ist, und stimmt daher der Umsiedlung (innerhalb der EU) von 1 705 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, und der Neuansiedlung (von außerhalb der EU) von 80 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, zu.

Rumänien macht diese Zusage unter folgenden Bedingungen:

- Die Kommission sollte die notwendigen EU-Finanzmittel bereitstellen, und das AMIF-Verfahren für die Zuweisung der Mittel und die Umsetzung der Programme sollte eingeleitet werden.
- Rumänien würde vorzugsweise Personen akzeptieren, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen und aufgrund der besseren Integrationsaussichten weitestgehend aus Syrien stammen, sofern sich die begünstigten Länder um die Verfahren für ihre Überstellung kümmern.
- Die Überstellung dieser schutzbedürftigen Personen sollte im November 2015 beginnen."

ERKLÄRUNG DES RATES

"Mit dem Beschluss xxx des Rates vom xxx 2015 werden vorläufige Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland eingeführt, um diese Länder dabei zu unterstützen, eine durch den plötzlichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen in die betreffenden Mitgliedstaaten bedingte Notlage besser zu bewältigen.

Der Rat erkennt an, dass die Überstellung von Antragstellern in die Umsiedlungsmitgliedstaaten mit erheblichen Kosten für Italien und Griechenland verbunden ist. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob sie durch bilaterale Vereinbarungen mit Italien und Griechenland zur Finanzierung dieser Kosten beitragen können.

Der Rat ersucht die Kommission, dringend eine weitergehende Unterstützung Italiens und Griechenlands durch eine zusätzliche Finanzhilfe zu prüfen."

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die gemäß diesem Beschluss durch Italien und Griechenland auf eigene Kosten durchzuführende Überstellung einer hohen Anzahl von Personen in die anderen Mitgliedstaaten eine organisatorische und hohe finanzielle Belastung für diese beiden Mitgliedstaaten darstellt.

Die Kommission möchte hervorheben, dass zusätzlich zu einer möglichen Beteiligung der anderen Mitgliedstaaten an den Kosten für die Überstellung der umzusiedelnden Personen auf der Grundlage von spezifischen bilateralen Vereinbarungen mit Italien und Griechenland diesen beiden Mitgliedstaaten zudem auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates unter Berücksichtigung der Förderfähigkeit nach den jeweiligen nationalen Programmen und unter Berücksichtigung der zentral verwalteten Mittel des Fonds finanzielle Unterstützung gewährt werden kann, um zumindest einen Teil der Kosten für die Überstellung zu decken.

Die Kommission wird die juristische und haushaltstechnische Durchführbarkeit höherer Vorfinanzierungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen der für diesen Beschluss zur Anwendung kommenden Art der Finanzierung (geteilte Mittelverwaltung) prüfen.

Ferner wird die Kommission zur Vermeidung von Sekundärmigration prüfen, ob der Umsiedlungsmitgliedstaat den Pauschalbetrag nicht bei der Ankunft des Antragstellers in seinem Hoheitsgebiet, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt – z.B. nach der ersten Asylentscheidung – erhalten sollte."